

**Erklärung der Stadt Bielefeld gegenüber der Stiftung Wohlfahrtspflege
Zuwendungsbescheid vom 21.12.2016 - SW-620-6724**

Für den Fall, dass das durch die Förderung angestrebte zusätzliche Angebot an Kinder- und Jugendarbeit bzw. Angebot im Offenen Ganztage durch den Verein zur Förderung der Jugendarbeit nicht aufrechterhalten werden kann, ist die Zuwendung grundsätzlich vom begünstigten Verein zurück zu zahlen. Ausschließlich für den Fall der Insolvenz des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit e.V. erkennt die Stadt die von der Stiftung Wohlfahrtspflege geforderte Rückzahlungsverpflichtung an.

Die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung richtet sich nach der Dauer der Zweckbindung. Für Baumaßnahmen beträgt diese 20 Jahre, so dass sich die Rückzahlungsverpflichtung um jährlich 5 % reduziert. Für Einrichtungsgegenstände ist eine Bindungsfrist von 5 Jahren vorgesehen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages reduziert sich insofern um jährlich 20 %.

Die genauen Zuwendungsbeträge ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid vom 21.12.2016.

Bielefeld, den

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister